

FEDERAL UNION OF EUROPEAN NATIONALITIES
FEDERATION OF EUROPEAN NATIONALITIES
Федералистский Союз Европы



CHARTA

der autochthonen, nationalen
Minderheiten / Volksgruppen in Europa

Bautzen / Budyšin
2006



Federal Union of European Nationalities
Youth of European Nationalities

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
Jugend Europäischer Volksgruppen

www.fuen.org / www.yeni.org

Contact / Kontakt:
info@living-diversity.eu

PRÄAMBEL

Die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa, die Mitglieder der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und der Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), die diese Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa im Jahr 2006 unterzeichnen, bekennen sich,

unter Berufung auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) und der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates (1953);

in Kenntnis der Deklaration der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992) sowie des Artikel 27 im Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (1966);

in Kenntnis des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (1995) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992);

in Kenntnis der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Kopenhagener Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union;

in Kenntnis der Dokumente der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE/OSZE) von Helsinki, Paris und Kopenhagen;

in Erwägung dessen, dass Minderheitenrechte Teil der Menschenrechte sind und Minderheitenschutz und die Förderung der nationalen, autochthonen Minderheiten / Volksgruppen aktive Friedenspolitik ist, wirtschaftliche Prosperität sowie kulturellen und sprachlichen Reichtum mit sich führt;

in Anbetracht des tiefgreifenden demographischen und gesellschaftlichen Wandels und dessen Auswirkungen auf die autochthonen, nationalen Minderheiten;

eingedenk fehlender verbindlicher, internationaler Bestimmungen, der schleichenden Bedrohung durch Assimilierung, Marginalisierung, Sprachensterben sowie Kultur- und Werteverlust;

zu Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; Toleranz und gegenseitiger Achtung; dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen und Völker, dem Grundsatz der staatlichen Souveränität und dem Prinzip der territorialen Unversehrtheit,

zu einem Europa der Vielfalt sowie zu den unveräußerlichen Werten und dem geistigen Erbe unseres Kontinents, vor allem zur Achtung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt,

zum Engagement für den Schutz und die Förderung von Sprache, Kultur, Identität und Eigenart der Völker als unwiederbringlichem Reichtum Europas,

zur aktiven und konstruktiven Gestaltung einer europäischen Zivilgesellschaft unter Einbeziehung der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen.

SINN UND ZWECK DER CHARTA

Mit dieser Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa verfolgen die Unterzeichner das Anliegen,

anknüpfend an den in der Cottbuser Erklärung 1992 vorgelegten Katalog der Grundrechte der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und dem 1994 von der FUEV vorgelegten Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie weiterer verabschiedeter Dokumente der FUEV und der JEV,

verweisend auf die Parlamentarische Versammlung des Europarates (Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1993) und die Venedig-Kommission (Sonderkonvention zum Minderheitenschutz 1991),

die positive Bedeutung der autochthonen, nationalen Minderheiten für die Entwicklung der europäischen Zivilgesellschaft hervorzuheben,

das Selbstverständnis der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa darzulegen,

die Bewahrung der natürlichen Zwei- und Mehrsprachigkeit und der oftmals vom Aussterben bedrohten Regional- oder Minderheitensprachen – als natürlichen Reichtum Europas sowie als Faktor der kulturellen und regionalen Identifikation – durch die Gewährung der notwendigen Rahmenbedingungen und Förderung anzumahnen,

die Notwendigkeit eines umfassenden Minderheitenschutzes und einer aktiven Minderheitenförderung als Garanten für Stabilität, Frieden und Vielfalt in Europa wiederholt zu begründen,

den Handlungsbedarf für die Weiterentwicklung des europäischen Minderheitenschutzes zu bekräftigen, da mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, nicht der Schlusspunkt eines nachhaltigen europäischen Minderheitenschutzes gesetzt ist,

eindringlich dazu aufzufordern, den politischen Diskurs auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene unter Einbeziehung der autochthonen, nationalen Minderheiten zu führen.

FAKTEN

Die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen Europas sind ein bedeutender politischer, kultureller, sprachlicher, wirtschaftlicher, regionaler und intellektueller Faktor in Europa:

In den 45 zu Europa gehörenden Staaten existieren über 300 Minderheiten mit rund 100 Millionen Angehörigen, dies bedeutet, dass sich ca. jeder 7. Europäer zu einer autochthonen, nationalen Minderheit bekennt.

Rund 90 Sprachen werden in Europa gesprochen, davon sind 37 anerkannte Nationalsprachen und 53 Sprachen gehören zu den sog. staatenlosen Sprachen, den Regional- oder Minderheitensprachen.

SELBSTVERSTÄNDNIS

Zu den autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen zählen die durch die Auswirkungen der europäischen Geschichte, durch Grenzziehungen und andere historische Ereignisse entstandenen nationalen Minderheiten / Volksgruppen sowie die Völker Europas, die nie einen eigenen Staat gegründet haben und auf dem Territorium eines Staates als Minderheit leben.

DEFINITION

Seit Jahrzehnten wird in Politik und Wissenschaft über eine verbindliche Definition der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa diskutiert, bisher konnte jedoch kein Konsens erzielt werden. Eine verbindliche Definition ist von Bedeutung, da nur eine definierte Gruppe, Rechte kollektiv in Anspruch nehmen kann.

Die Unterzeichner berufen sich auf die Definition aus der FUEV-Erklärung aus dem Jahre 1994, die hier in angepasster Form wieder gegeben wird.

Unter einer autochthonen, nationalen Minderheit / Volksgruppe ist eine Gemeinschaft zu verstehen,

- 1. die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt.**
- 2. die zahlenmäßiger kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates.**
- 3. deren Angehörige Bürger dieses Staates sind.**
- 4. deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind.**
- 5. die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden können und gewillt sind, diese Eigenarten zu bewahren.**

GRUNDPRINZIPIEN

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, machen deutlich, dass die Minderheitenrechte Teil der Menschenrechte sind.

Wir die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, sind Garanten der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und stellen einen wichtigen politischen, wirtschaftlichen, regionalen und intellektuellen Faktor in Europa dar.

Wir die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, sehen uns als Mittler zwischen den Kulturen, als Garanten der europäischen Vielfalt und möchten als die Bereicherung, die wir sind, anerkannt werden und unseren Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Zivilgesellschaft leisten.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, berufen uns auf das Recht auf Schutz vor Bedrohung, auf Wahrung der eigenen Identität, auf Schutz der Existenz sowie auf Schutz vor Assimilierung.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, verweisen auf den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung und der Gleichbehandlung. Wir bekräftigen die Notwendigkeit der ausgleichenden Förderung zur Herstellung tatsächlicher Chancengleichheit. Dieses Prinzip der „positiven Diskriminierung“ verstößt nicht gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit oder der Nicht-Diskriminierung sondern trägt dem besonderen Schutz- und Förderbedürfnis der autochthonen, nationalen Minderheiten Rechnung.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, unterstreichen den Grundsatz, wonach das Bekenntnis zur Zugehörigkeit einer Minderheit frei ist und von Amtswegen nicht überprüft werden darf.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, wiederholen die Forderung nach kollektiven Rechten für die autochthonen, nationalen Minderheiten Europas und berufen uns auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, fordern das Recht auf kulturelle Autonomie sowie angemessene Formen der Selbstverwaltung.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, stehen ein für eine aktive Einbindung der heranwachsenden Generation als Garant für die Weiterentwicklung der autochthonen, nationalen Minderheiten und für eine kontinuierliche und nachhaltige Nachwuchsförderung.

Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, setzen uns ein für die zeitgemäße Umsetzung der im Minderheitenschutz verankerten Grundrechte.

GRUNDRECHTE

Der Minderheitenschutz als Teil der Menschenrechte garantiert den autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen folgende Grundrechte:

1. Das Recht auf Sprache / Recht auf Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit den Behörden und vor Gericht.
2. Das Recht auf Bildung / Recht auf Schulen und das Recht auf Unterricht in der Muttersprache
3. Das Recht auf Kultur
4. Das Recht auf Religion
5. Das Recht auf eigene Organisationen
6. Das Recht auf ungehinderte, grenzüberschreitende Kontakte
7. Das Recht auf Information und eigene Medien
8. Das Recht auf Vertretung in der öffentlichen Verwaltung
9. Das Recht auf angepasste Formen der Selbstverwaltung und kulturellen Autonomie
10. Das Recht auf politische Vertretung und politische Partizipation
11. Das Recht auf Namensführung in der eigenen Schreib- und Sprechweise
12. Das Recht auf Nutzung und Sichtbarmachung der traditionellen Orts-, Flur- und Straßennamen sowie anderer topographischer Schilder.
13. Das Recht auf Schutz des angestammten Siedlungsgebietes.

POLITISCHE FORDERUNGEN / HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Unterzeichner der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa, bekräftigen folgende notwendigen politischen Forderungen, die sich an die internationalen Organisationen wie auch an die Einzelstaaten richten, nach

einem verbindlichen Minderheitenschutz im Völkerrecht und der Verankerung des Minderheitenschutzes in den Menschenrechtsdokumenten,

der gleichberechtigten Teilhabe am politischen Dialog und einer konstruktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Wandel,

der Anerkennung und Stärkung der zivilgesellschaftlichen Organisationen der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa sowie einer Verbesserung der Bedingungen der nicht-staatlichen – die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen vertretenden Organisationen (NGOs), insbesondere der FUEV und der JEV.

eine stringente Kooperation der Internationalen Organisationen, vor allem der Europäischen Union, des Europarates, der OSZE und der UNO im Bereich des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung. Die Unterzeichner warnen gleichzeitig vor der Schaffung konkurrierender Strukturen.

ein Konzept, in dem Normen und Standards der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede zwischen den nationalen, autochthonen Minderheiten und den durch Immigration und Flüchtlingsbewegungen entstandenen Gruppen festgelegt werden.

Die Unterzeichner der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa fordern von der Europäischen Union

die Implementierung des Leitspruchs der Union „In Vielfalt geeint“ – aber nicht allein beschränkt auf die nationalen Kulturen und Sprachen der Mitgliedstaaten, sondern ausgeweitet auf alle Kulturen und Sprachen Europas,

die Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Zukunft des Europäischen Verfassungsvertrages bzw. die Verabschiedung der Grundrechte – des Teils II der Verfassung,

dass die Nichteinhaltung der Minderheitenstandards, wie in den Kopenhagener Kriterien festgelegt, weiterhin Ausschlussbedingung für eine Mitgliedschaft in der EU bleibt. In diesem Zusammenhang drängen wir auf eine Verbesserung des Monitoringsystems und verweisen dabei auf die Erfahrungen und Kompetenzen des Europarates,

eine Beendigung der „doppelten Minderheitenstandards“, wonach die neuen Mitgliedsstaaten aufgefordert sind, effektive Minderheitenregelungen zu implementieren, während zahlreiche Mitgliedsstaaten aus den „alten Ländern“ diese nicht anwenden oder sogar die Existenz von Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet leugnen,

dass der Minderheitenschutz in das Monitoringsystem der Menschenrechte der Europäischen Union integriert wird und dadurch europäische Minderheitenstandards geschaffen werden,

dass die autochthonen, nationalen Minderheiten in sämtliche Projekte, Förderprogramme und andere Vorhaben integriert werden – vor allem im Bereich der Förderung der Mehrsprachigkeit und des Sprachenlernens sowie der Regionalförderung,

der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beizutreten.

Die Unterzeichner der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa fordern vom Europarat

seine bisher sehr innovativen Mechanismen durch eine neue strategische Ausrichtung des Minderheitenschutzes und ein klares Konzept, das auf die Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen zielt, zu erweitern,

ein Konzept, dass eine Mitsprache der zivilgesellschaftlich organisierten, direkt Betroffenen in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Europarates ermöglicht,

eine stringente Weiterentwicklung der Minderheitenschutzmechanismen, die mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten nicht abgeschlossen sind,

eine Weiterentwicklung der funktionierenden Kontrollmechanismen im Rahmen der bestehenden Dokumente. Dabei muss die direkte Einbindung der betroffenen autochthone, nationale Minderheiten und ihrer Interessensorganisationen immer berücksichtigt werden,

- mit Verweis auf den Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates, sowie dem Vorschlag für eine Sonderkonvention zum Minderheitenschutz durch die Venedig-Kommission des Europarates – dass eine konkrete Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes konsequent verfolgt wird. Im Mittelpunkt muss dabei ein europäischer Minderheitenschutz mit einklagbaren Kollektivrechten stehen.

Die Unterzeichner der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa fordern von Europas Staaten

die Anerkennung sämtlicher autochthoner, nationaler Minderheiten / Volksgruppen auf ihrem Staatsgebiet,

die Ratifizierung der europäischen Dokumente – des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

die zeitgemäße und vollständige Umsetzung der Bestimmungen der oben genannten Dokumente,

die konsequente Implementierung der im Zuge des Beitritts zur EU geschaffenen Gesetze sowie ihre Anwendung auch in den „alten Ländern“ der Europäischen Union,

die Beibehaltung und den Ausbau erreichter Minderheitenstandards im engen Dialog mit den Minderheiten und ihren Interessenorganisationen.

Die Unterzeichner der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa sowie die beiden Dachorganisationen der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa – der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen und der Jugend Europäischer Volksgruppen verpflichten sich,

zur Akzeptanz und Einhaltung der dieser Charta zu Grunde liegenden Prinzipien,

zur Sicherung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa und zur Entwicklung in den Regionen Europas beizutragen sowie,

zur aktiven Teilhabe am Aufbau einer europäischen Zivilgesellschaft und einer europäischen Gemeinschaft, die auf den unveräußerlichen Werten und dem geistigen Erbe, vor allem der sprachlichen und kulturellen Vielfalt, basiert.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung der FUEV

Bautzen / Budyšin, 25. Mai 2006

www.fuen.org

www.yeni.org

